



11. Juni 2010 (am 30. Juli 2010 aktualisiert)

Freie Wahl der Set-Top-Box

Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) sowie der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

1 Einleitung

In Anwendung von Artikel 10 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) hörte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die betroffenen Kreise zu den Änderungsentwürfen des Radio- und Fernsehgesetzes vom 24. März 2006 sowie der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 an. Die Anhörung der betroffenen Kreise wurde am 10. Februar 2010 eröffnet und endete am 10. Mai 2010.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erhielt 951 Stellungnahmen. Darunter befanden sich 906 Eingaben von Privatpersonen. Das BAKOM hat die Stellungnahmen - ausser denjenigen der Privatpersonen - der Öffentlichkeit im Originalwortlaut auf dem Internet zugänglich gemacht (www.bakom.admin.ch -> Dokumentation -> Gesetzgebung -> Vernehmlassungen).

SwissICT, SUISA, SRG SSR, der Verband Schweizer Privatradios und suissimage hatten keine Bemerkungen. FRC und acsi verzichteten auf eine eigene Stellungnahme und verwiesen auf die Stellungnahme der SKS. Orange verweist neben eigenen Ausführungen auf die Stellungnahme von asut und Finecom auf diejenige der Swisscable. Centre Patronal, Cinésuisse, die Fédération des Entreprises Romandes und die Swiss Film Producers' Association hiessen den Entwurf ohne Ausführungen vollumfänglich gut.

Die meisten Eingaben beschränken sich auf Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen. Am meisten Kommentare lösten die grundsätzliche Frage der Notwendigkeit einer Regulierung im Markt des digitalen Fernsehens sowie der Einsatz der Schnittstelle CI+ (anstelle von CI) aus.

Die überwiegende Mehrheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger sprach sich gegen die Verwendung der Schnittstelle CI+ aus. Die meisten forderten zudem ein Grundverschlüsselungsverbot.

Neben den Stellungnahmen zum Entwurf wurde weiterer Revisionsbedarf angemeldet:

- Im Fall der Regulierung der freien Wahl der Set-Top-Box verlangt Sunrise, dass sichergestellt wird, dass die Gerätehersteller eigene Inhalte und Dienste nicht gegenüber Inhalten und Diensten von Dritten (Fernmeldedienstanbieterinnen) bevorzugen.

Freie Wahl der Set-Top-Box

- Der Schweizerische Gehörlosenbund, der Schweizerische Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen und der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband fordern eine einwandfreie Untertitelung respektive Gebärdensprache und Audiodeskription.
- SKS, FRC, acsi, Greenpeace, WWF und SES verlangen, dass bei der Regulierungsausgestaltung der Thematik des Stromverbrauchs der Set-Top-Boxen ein hoher Stellenwert beigemessen wird.
- Arbus wünscht sich eine Überwachung und regelmässige Berichterstattung der Geschäftspraktiken im Kabelbereich, u.a. bezüglich Preisbildung, Qualität und Angebot.

2 Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Art. 65a RTVG (Freie Wahl des Empfangsgerätes für digitales Fernsehen)

Gemäss dem Entwurf kann der Bundesrat Vorschriften erlassen, um die freie Wahl des Empfangsgerätes für digitales Fernsehen zu ermöglichen. Er berücksichtigt dabei die Marktsituation sowie den Stand der Technik und legt die technischen und kommerziellen Bedingungen fest.

Die Regelung wird von einigen als unnötig erachtet, weil im digitalen Fernsehmarkt Wettbewerb herrsche (Cablecom, Swisscom, Swissscable, asut, Orange, Finecom, Schweizer Presse, Pro Sieben, Sat 1, economiesuisse). Asut und Orange befürchten zudem, eine Regulierung würde der Marktdynamik und der Entwicklung schaden.

Anderen geht der Gesetzesentwurf zu wenig weit. Gewünscht bzw. gefordert wird ein Verbot der Grundverschlüsselung (SKS, FRC, acsi, InterGGA, HEV, MV, hotelleriesuisse, GastroSuisse, Greenpeace, WWF, SES und UDC Valais Romand).

Cablecom, Swissscable, asut, Orange, Teleclub, Finecom kritisieren, die rechtlichen Anforderungen an eine Delegationsnorm seien nicht erfüllt. Ein schwerer Eingriff in die Wirtschaft- und Eigentumsfreiheit habe auf Gesetzesstufe zu erfolgen und könne nicht an den Bundesrat delegiert werden.

SKS, FRC und acsi schlagen vor, dass sämtliche bindenden Vorschriften bereits im Gesetzesartikel festgehalten werden, so dass eine erleichterte Abänderung nicht möglich ist.

3 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Art. 56a Abs. 1 RTVV (Zugang zu digital aufbereiteten und über Leitungen verbreiteten Fernsehprogrammen)

Der Entwurf verlangt, dass Fernmeldediensteanbieterinnen, welche ihre Programme verschlüsselt über Leitungen verbreiten, das Grundangebot auch über ein von ihnen angebotenes Zugangsberechtigungssystem zugänglich machen. Das Zugangsberechtigungssystem muss in Empfangsgeräten verwendet werden können, die frei im Markt erhältlich sind und über eine standardisierte und marktübliche Schnittstelle (z.B. Common Interface) verfügen.

Zahlreiche Stellungnahmen nehmen Bezug auf die Einführung der Smartcard-Lösung durch Cablecom, bei welcher die Schnittstelle CI+ zum Einsatz kommt (SKS, FRC, acsi, VSRT, InterGGA, sgV, MV, HEV, GastroSuisse, hotelleriesuisse, Migros, UDC Valais Romand, Greenpeace, WWF, SES sowie die überwiegende Mehrheit der Privaten). Es wird geltend gemacht, CI+ sei (noch) kein internationaler Standard und es würde nur eine beschränkte Anzahl Geräte existieren, die mit dieser Schnittstelle kompatibel sind. Der Entwurf führe daher nicht zu einer Aufhebung des Boxenzwanges. Ausserdem schränke die Schnittstelle CI+ die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten massiv ein. Beispielsweise könne die Aufnahme von einzelnen Sendungen verhindert werden oder es könne nicht

Freie Wahl der Set-Top-Box

mehr vorgespult werden (SKS, FRC, acsi, InterGGA, MV, HEV, GastroSuisse, hotelleriesuisse, UDC Valais Romand).

Einige Eingaben gehen auf die Kundenfreundlichkeit ein, welche nur die Schnittstelle CI gewährleisten könne. Viele Haushalte würden bereits ein modernes Fernsehgerät mit eingebautem digitalem Tuner und CI-Schacht besitzen, welches auch ohne Set-Top-Box im Stande sei, das digitale Grundangebot zu empfangen (SKS, FRC, acsi, MV, Private). Schliesslich müsse auch ein einfacher, benutzerfreundlicher Gebrauch möglich sein (Sony, ERF Medien, VSRT, Private).

Viele Teilnehmende befürchten zudem, dass die Einführung von CI+ weiterhin für eine hohe Anzahl von betriebenen Set-Top-Boxen und somit für einen unerwünschten, hohen Stromverbrauch sorgen würde (SKS, FRC, acsi, Greenpeace, WWF, SES, sgV, MV, GastroSuisse, hotelleriesuisse, UDC Valais Romand).

In zahlreichen Eingaben wird daher verlangt, die Anwendung der Schnittstelle CI+ ausdrücklich zu verbieten.

In anderen Stellungnahmen wurde hingegen auf die Wichtigkeit bzw. Notwendigkeit einer proprietären Box aufmerksam gemacht. Nur durch sie könne eine Fernmeldedienstanbieterin das Funktionieren der Zusatzdienste (z.B. EPG oder Mehrkanalton) und eine bestimmte Übertragungsqualität gewährleisten (Cablecom, Swisscable, asut, Finecom, Orange).

Economiesuisse hält fest, der Gesetzesentwurf zwingt die Fernmeldedienstanbieterinnen faktisch, den wenig zukunftsträchtigen CI-Standard zu übernehmen. Damit werde der Status Quo zementiert und die Marktentwicklung beeinträchtigt.

Drei Teilnehmende regen an, die standardisierte und marktübliche Schnittstelle im Verordnungstext zu konkretisieren (VSRT, Konsumentenforum, EKK).

Art. 56a Abs. 2 RTVV (Zugang zu digital aufbereiteten und über Leitungen verbreiteten Fernsehprogrammen)

Gemäss dem Entwurf sollen Fernmeldedienstanbieterinnen, welche ihre Fernsehangebote über das Internet Protokoll (IPTV) verbreiten, während zwei Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmung von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen werden.

Cablecom, Swisscable, Finecom, sgV, Pro Sieben und Sat 1 sehen in der Bestimmung eine unerwünschte oder ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrung und lehnen die Regelung ab.

Swisscom, Sunrise, Orange, VSRT, Arbus, SKS, FRC, acsi und UDC Valais Romand hingegen begrüssen die Ausnahme für IPTV grundsätzlich und verweisen insbesondere auf die noch junge, andersartige Technologie und das derzeitige Fehlen eines IPTV-Standards für Empfangsgeräte.

Einige Teilnehmende sprechen sich gegen die Übergangsfrist von zwei Jahren aus, welche sie als nicht ausreichend oder willkürlich bezeichnen (Swisscom, Orange, Swisscable, asut, Finecom, Teleclub). SKS, FRC, acsi, VSRT und Arbus erachten die Frist grundsätzlich als angebracht. Sony findet eine Übergangsfrist grundsätzlich unnötig und sieht im Falle einer Festsetzung 12 Monate als ausreichend an.

In diversen Eingaben wird befürchtet, dass die Übergangsfrist von zwei Jahren den Markteintritt für neue Fernmeldedienstanbieterinnen erschwert oder verunmöglicht. Die gesamte Entwicklung dieser Technologie werde dadurch gehemmt (Sunrise, Konsumentenforum, EKK, sgV).

Freie Wahl der Set-Top-Box

Art. 56a Abs. 3 RTVV (Zugang zu digital aufbereiteten und über Leitungen verbreiteten Fernsehprogrammen)

Gemäss dem Entwurf kann das UVEK weitere Einzelheiten des Zugangsberechtigungssystems regeln. Es kann insbesondere technische Standards für anwendbar erklären oder weitere Möglichkeiten zulassen, die eine freie Wahl der Empfangsgeräte ermöglichen.

SKS, FRC, acsi und Arbus bezeichnen die Delegationsnorm als wünschenswert bzw. notwendig, während sie von Cablecom, Swisssable, Finecom, Orange und Teleclub als überflüssig erachtet wird.

Swisscom, asut und economiesuisse sprechen sich gegen diese Regelung aus, da sie zu Rechtsunsicherheiten führen könnte. Ähnlich argumentiert der sgv und fordert eine Einschränkung der Delegation ans UVEK.

Art. 56b Abs. 1 RTVV (Grundangebot digital aufbereiteter Fernsehprogramme)

Gemäss Entwurf umfasst das Grundangebot digital aufbereiteter Fernsehprogramme die Programme des preisgünstigsten Angebots, das die Fernmeldedienstanbieterin mit ihrem eigenen Empfangsgerät anbietet, mindestens aber 50 Programme.

SKS, FRC, acsi, VSRT, MV, HEV, GastroSuisse und hotelleriesuisse sprechen sich für eine Erweiterung des Grundangebots auf rund 100 Programme aus. Arbus erachtet 75 Grundprogramme als sinnvoll.

Gemäss GastroSuisse und hotelleriesuisse sollten auch relevante HD-Programme (z.B. HD-Suisse) im Grundangebot enthalten sein.

3 Plus fordert, dass alle frei empfangbaren Programme von schweizerischen Veranstaltern vom Grundangebot erfasst werden.

Cablecom, Swisssable, asut, Finecom, Orange, sgv und Migros bemängeln, dass die Must-Carry-Programme nicht ausdrücklich im Verordnungstext erwähnt werden. Cablecom, Swisssable, asut, Finecom, und Orange machen zudem geltend, die Bestimmung führe zu einer Erweiterung des Must-Carry-Angebots.

Swisssable, Cablecom und Finecom verlangen schliesslich die Streichung der Regelung.

Art. 56b Abs. 2 RTVV (Grundangebot digital aufbereiteter Fernsehprogramme)

Die Regelung sieht vor, dass eine Fernmeldedienstanbieterin das Grundangebot mit Zugangsberechtigungssystem höchstens zum gleichen Preis anbietet wie das preisgünstigste Angebot mit dem von ihr angebotenen Empfangsgerät.

Die Regelung wird von mehreren Teilnehmenden begrüsst (SKS, FRC, acsi, Konsumentenforum, Arbus, Migros).

Konsumentenforum, EKK und Migros unterstützen ein Verbot von Aktionen, Rabatten etc. der Fernmeldedienstanbieterinnen für ihr eigenes Empfangsgerät.

SKS, FRC, acsi und VSRT verlangen, dass das Zugangsberechtigungssystem deutlich günstiger sein muss als die proprietäre Set-Top-Box.

Swisssable, Cablecom und Finecom verlangen die Streichung der Regelung.

Freie Wahl der Set-Top-Box

Anhang: Liste der Teilnehmenden

3 Plus

Associazione consumatrici della svizzera italiana (acsi)

Cablecom GmbH (Cablecom)

Centre Patronal

Cinésuisse

economiesuisse

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK)

ERF Medien

Fédération des Entreprises Romandes

Fédération Romande des Consommateurs (FRC)

Finecom Telecommunications AG (Finecom)

GastroSuisse

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik (SUISA)

Greenpeace

Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)

hotelleriesuisse

InterGGA AG (InterGGA)

Konsumentenforum

Migros-Genossenschafts-Bund (Migros)

Orange Communications SA (Orange)

Pro Sieben (Schweiz) AG (Pro Sieben)

Sat 1 (Schweiz) AG (Sat 1)

Schweizer Presse

Schweizerische Energie-Stiftung (SES)

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

Schweizerischer Gehörlosenbund

Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz (MV)

Schweizerischer Verband der Gehörlosen- und Hörgeschädigtenorganisationen

Schweizerischer Verband der Telekommunikation (asut)

Sony Overseas SA (Sony)

SRG SSR idée suisse

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)

suissimage

Sunrise Communications AG (Sunrise)

Swiss Film Producers' Association

Swisscable

Swisscom AG (Swisscom)

SwissICT

Teleclub AG (Teleclub)

UDC Valais Romand

Verband Schweizer Privatradios

Verband Schweizerischer Radio- und Televisionsfachgeschäfte (VSRT)

Vereinigung für kritische Mediennutzung (Arbus)

WWF.